

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Entlang der L 1045 gilt ansonsten entlang der geplanten Bebauung (Erweiterung Fa. müller co-ax ag) ein generelles Zufahrtsverbot.	Wird zur Kenntnis genommen und die Festsetzung eines Zufahrtsverbots entlang der L 1045 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.
			Wir weisen ferner darauf hin, dass die L 1045 auf Höhe der geplanten Bebauung eine sog. freie Strecke ist, deshalb gilt nach § 22 Abs. 1 StrG an der Landesstraße ein Anbauverbot. Außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt dürfen Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Die untere Verwaltungsbehörde kann im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast (Regierungspräsidium) im Einzelfall Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern. Gemäß § 22 Abs. 5 StrG stehen Anlagen der Außenwerbung an der freien Strecke den Hochbauten und baulichen Anlagen gleich. Wir weisen darauf hin, dass der künftige Bebauungsplan mit dem Regierungspräsidium Stuttgart – Abteilung 4 Straßenwesen und Verkehr abzustimmen ist.	Der Hinweis zur Anbauverbotszone wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.
			<p>4. Landwirtschaft</p> <p>Die landwirtschaftlichen Belange sind weiterhin nicht vollständig berücksichtigt. Insbesondere der Umstand, dass für die Regelung zum Überschwemmungsgebiet weitere landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen, ist bei der Planung und Abwägung nicht enthalten. Sollte der Sachverhalt wie bisher in der Abwägung dargestellt, dass die Standortsicherung und die Erhaltung von Arbeitsplätzen hier höher gewichtet werden als die Belange der Landwirtschaft, verbleiben, regen wir zumindest an, im Zuge des Bebauungsplanes flankierende Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft vorzusehen.</p>	Der Hinweis zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung werden Aussagen zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ergänzt. Konkrete Regelungen zu einem möglichen Ausgleichsbedarf werde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	20.11.2019	<p>Durch die Planung werden regionalplanerische Zielfestlegungen berührt. Das Plangebiet liegt im regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ nach Plansatz 3.1.1 sowie teilweise in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach Plansatz 3.4.1. Diesbezüglich sowie aufgrund fehlender Nachweise zur Standortgebundenheit und zum Flächenbedarf wurden im Rahmen der Beteiligung zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes von uns Bedenken erhoben. Die Fläche wurde nicht Teil der 7. Fortschreibung und soll nun über das separate Verfahren zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung in den Flächennutzungsplan übernommen werden.</p> <p>Die geplante gewerbliche Baufläche wurde nochmals von 2,9 ha auf 2,01 ha reduziert und orientiert sich nun an der reduzierten Gewerbegebietsfläche wie sie im Bebauungsplanverfahren vorgesehen ist. Dadurch wird die Flächendarstellung innerhalb des Regionalen Grünzugs gering gehalten. Der Bebauungsplan soll außerdem künftig als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und damit auf das Vorhaben zugeschnitten werden. Die aktualisierten Planunterlagen begründen einen konkreten Flächenbedarf für das Erweiterungsgebäude.</p> <p>Aufgrund ebenfalls dargestellter Zusammenhänge in den Produktionsabläufen zwischen dem Bestands- und Erweiterungsgebäude wurde auch eine Standortgebundenheit nachgewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.05.2020 mitgeteilt, dass die Zielabweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionaler Grünzug – zugelassen wird. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans kann somit abgeschlossen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir tragen daher bezüglich des Flächenbedarfs und der Standortgebundenheit keine Bedenken mehr vor.	
			<p>Der Zielkonflikt mit dem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS. 3.4.1 soll über die Ausnahmeregelung gelöst werden. Die Standortgebundenheit wurde, wie oben beschrieben, nachgewiesen. Eine weitere Voraussetzung ist, dass eine Erhöhung oder Verlagerung des Schadenspotentials nicht zu befürchten ist und der Verlust an Retentionsraum funktionsgleich ersetzt werden kann. In unserer Stellungnahme vom 28.09.2018 zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir uns diesbezüglich auf das Wasserwirtschaftliche Gutachten bezogen, welches die wesentlichen Aspekte zu den Ausnahmeveraussetzungen enthält. Das uns vorliegende Gutachten vom 02.07.2018 stellt jedoch auf einen Retentionsraumausgleich in Bauabschnitt 3 ab, der mittlerweile entfallen ist.</p> <p>Laut der Begründung, Kapitel 7.3 „Überschwemmungsgebiet“, sollen die Ausnahmeveraussetzungen gem. § 78 Abs. 2 WHG technisch erfüllbar sein. Derzeit wird ein wasserrechtlicher Antrag vorbereitet. Die Ausnahmeveraussetzung 'Standortgebundenheit' des PS. 3.4.1 wird wie oben angeführt inzwischen nachgewiesen. Da die weiteren Ausnahmeveraussetzungen des PS. 3.4.1 'keine Erhöhung des Schadenspotentials' und 'Retentionsraumerhalt' sich mit denen nach § 78 Abs. 2 WHG überschneiden, gehen wir von einem erfüllten Ausnahmetatbestand aus, wenn die zuständige Wasserbehörde eine wasserrechtliche Ausnahme erteilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis hat bereits die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG hinsichtlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets erteilt. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher für PS 3.4.1. (Z) nicht geboten. Dies geht aus dem Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Zielabweichung hervor.</p>
			<p>Der bestehende Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung bezüglich des Regionalen Grünzug nach PS. 3.1.1 ist nicht durch eine Ausnahme lösbar, da es keinen Ausnahmetatbestand für gewerbliche Siedlungsentwicklung gibt. Der Zielkonflikt soll daher durch ein Zielabweichungsverfahren gelöst werden. Der Antrag auf Zielabweichung wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart noch nicht offiziell eingereicht.</p> <p>Da die Planung zum derzeitigen Stand den Zielen der Raumordnung widerspricht, halten wir bis zu einer positiven Entscheidung im Zielabweichungsverfahren unsere Bedenken gegen die Planung aufrecht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.05.2020 mitgeteilt, dass die Zielabweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionaler Grünzug – zugelassen wird. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans kann somit abgeschlossen werden.</p>
3.	RP Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz	04.12.2019	<p>Raumordnung</p> <p>Durch die vorliegende Planung sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der Firma müller co-ax geschaffen werden. Die Planung sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Umfang von 2,01 ha vor. Die Fläche war bereits Gegenstand der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans und wurde aufgrund der erhobenen Bedenken nicht realisiert und soll nun durch die vorliegende - deutlich reduzierte Planung - umgesetzt werden.</p> <p>Zunächst weisen wir darauf hin, dass die damaligen Bedenken hinsichtlich des Flächenbedarfs und der Standortgebundenheit durch die plausiblen Ausführungen in der Begründung Teil 2 ausgeräumt werden konnten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Weiterhin stehen der geplanten Flächendarstellung Ziele der Raumordnung entgegen - sie liegt zum einen im Regionalen Grünzug „Künzelsauer Kochertal und Kupferzeller Ebene“ nach PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und zum anderen in einem Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz nach PS 3.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020. Alle Bauleitpläne sind den</p>	<p>Die Hinweise zu den Zielen der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG).</p>	
			<p>Im Einzelnen: <u>I. PS 3.1.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</u> Nach PS 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten. Innerhalb der Regionalen Grünzüge sind die Landnutzungen auf eine Erhaltung und Entwicklung der Ausgleichsfunktionen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts auszurichten. Da die Planung das Ziel der Raumordnung beeinträchtigt, ist ein Antrag auf Zielabweichung erforderlich. Der Antrag auf Zulassung einer Zielabweichung befindet sich derzeit in Vorbereitung. Eine abschließende Stellungnahme kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen. Sollte das Zielabweichungsverfahren positiv entschieden werden, stehen der Planung jedoch keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen. Bis zur positiven Entscheidung des Zielabweichungsverfahrens bestehen daher aus raumordnerischer Sicht Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das erforderliche Zielabweichungsverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Schreiben vom 15.05.2020 mitgeteilt, dass die Zielabweichung von Plansatz 3.1.1 (Z) – Regionaler Grünzug – zugelassen wird. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans kann somit abgeschlossen werden.</p>
			<p><u>II. PS 3.4.1 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</u> Nach PS 3.4.1 Abs. 3 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 haben in den Vorranggebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor anderen Nutzungen. Die Vorranggebiete sind von Bebauung freizuhalten. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind ausgeschlossen, soweit sie mit dem Hochwasserschutz nicht vereinbar sind. Dieser Zielkonflikt wird durch die in Absatz 7 der Begründung zum PS 3.4.1 (Z) (S. 110) formulierte Ausnahme gelöst, sodass diesbezüglich keine Bedenken bestehen. In Ausnahmefällen können u.a. standortgebundene Anlagen zugelassen werden, wenn dadurch eine Erhöhung oder Verlagerung des Schadenspotenzials nicht zu befürchten ist und ein Verlust an Retentionsraum funktionsgleich ersetzt werden kann. Dies ist durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Die genannten Voraussetzungen liegen vor. Die Standortgebundenheit wurde durch die Begründung Teil 2, Kapitel C plausibel nachgewiesen. Auch die weiteren Voraussetzungen „keine Erhöhung oder Verlagerung des Schadenspotenzials“ und der „funktionsgleiche Ersatz von verlorengegangenem Retentionsraum“ sind gegeben. Diese Ausnahmevoraussetzungen überschneiden sich mit den strengen Tatbestandsmerkmalen des § 78 Abs. 2 WHG. Mit Bescheid vom 28.11.2019 erteilte die untere Wasserbehörde die wasserrechtliche Zulassung gemäß § 78 Abs. 2 WHG, so dass damit auch die weiteren Voraussetzungen des regionalplanerischen Ausnahmetatbestands bejaht werden können.</p>	<p>Die Hinweise zum Vorranggebiet für Hochwasserschutz werden zur Kenntnis genommen. Die untere Wasserbehörde des Landratsamts Hohenlohekreis hat bereits die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 Abs. 2 WHG hinsichtlich des festgesetzten Überschwemmungsgebiets erteilt. Die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ist daher für PS 3.4.1. (Z) nicht geboten. Dies geht aus dem Bescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart zur Zielabweichung hervor.</p>
			<p><u>III. PS 3.2.6.1 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020</u> Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass sich das Plangebiet auch im Vorbehaltsgebiet für Erholung befindet. Nach PS 3.2.6.1 Abs. 4 Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 sollen in diesen Vorbehaltsgebieten die natürlichen und kulturellen Erholungsvoraussetzungen in ihrem räumlichen Zusammenhang erhalten werden. Den Belangen der landschaftlichen Erholungseignung ist bei der Abwägung mit konkurrierenden, raumbedeutsamen Maßnahmen ein besonderes Gewicht beizumessen. Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft und der räumliche Zusammenhang der Erholungsräume sollen erhalten und regional bedeutsamen Kulturdenkmälern ein entsprechendes Umfeld</p>	<p>Der Hinweis zum Vorbehaltsgebiet für Erholung wird zur Kenntnis genommen. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Freiraums ist festzustellen, dass diese durch die Erweiterung zwar beeinträchtigt wird, die Beeinträchtigung jedoch nicht übermäßig und damit hinnehmbar ist. Eine direkte flächige Betroffenheit von Erholungseinrichtungen ist nicht gegeben. Die vom Vorbehaltsgebiet für Erholung geschützten Belange</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>bewahrt werden. Sport- und Freizeiteinrichtungen sind möglich, soweit die Funktionen der landschaftsbezogenen Erholung dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vorbehaltsgebiete sind als Grundsätze, nicht als Ziele der Raumordnung zu werten (BVerwG, Beschl. v.15.06.2009, 4 BN 10 09), so dass Vorbehaltsgebiete der Planung nicht grundsätzlich entgegenstehen, jedoch in der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	werden nicht erheblich beeinträchtigt. Die Begründung wird bzgl. des Vorbehaltsgebiets für Erholung ergänzt.
			<p>Umwelt <u>Wasser/Boden:</u> Mit Bescheid vom 28.11.19 wurde die wasserrechtliche Zulassung nach § 78 WHG für den Bebauungsplan „Allmand Ost“ in Forchtenberg erteilt. Da hiermit die wasserrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, können wir der Ausweisung der neuen Fläche zustimmen.</p> <p>Wir bitten dennoch weiterhin folgende Punkte bei den weiteren Planungen gemäß unserer Stellungnahme vom 24.09.18 zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Eingrünung in Richtung Kocher soll mit Auegehölzen erfolgen. Silberweide, Silberpappel, Zitterpappel, Korbweide, Purpurweide, Pfaffenhütchen, Holunder. Als Rankgewächse empfehlen wir Efeu, Hopfen, Waldrebe. ▪ Der Retentionsraum-Ausgleich soll naturnah ohne Einzäunung mit Elementen der Weichholzaue ausgestaltet werden. Eventuell könnten Wasserflächen als Amphibiengewässer durchgängig, aber ohne ständige Anbindung an den Kocher geschaffen werden. ▪ Der Überschwemmungsbereich bei HQ10 wird relativ häufig bei kleineren Kocher-Hochwässern um die 300 m³/s geflutet und muss auf jeden Fall von Auffüllungen, weiteren Eindeichungen und Bebauung frei bleiben. Dieser Bereich muss weiterhin aktiv an allen landschafts- und gewässerökologischen Prozessen teilhaben können. 	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zur Eingrünung und zum Retentionsausgleich werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.</p>
			Abteilung 8 – Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.	Wird zur Kenntnis genommen.
4.	RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	22.11.2019	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können und beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können liegen keine vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geofahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 03.09.2018 (Az. 2511 // 18-07131) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p><i>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das</i></p>	Die Hinweise zur Geotechnik werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbe- reich von Gesteinen des Mittleren Muschelkalks. Diese werden größtenteils von quartären Lockerge- steinen (Holozäne Abschwemmassen, Terrassensedimente, Auenlehm) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit verdeckt.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbe- feuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen.</i></p> <p><i>Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</i></p> <p><i>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszu- schließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaft- lich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden- Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizon- tes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	
			<p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Beden- ken vorzubringen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Grundwasser Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes. Auf hoch stehendes Grundwasser wird hingewiesen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
			<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
5.	Netze BW GmbH	21.11.2019	<p>Im Bereich der 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans Gemeindeverwaltungsverband „Mittleres Kochertal“ bestehen verschiedene Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH. Der in Ihren Planunterlagen eingezeichnete Verlauf der Mittelspannungsfreileitung ist nicht aktuell. Westlich der Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 958/1 und 958/2 wurde die Freileitung durch ein erdverlegtes 20-kV-Kabel entlang der L 1045 ersetzt. Wir bitten den Zeichnerischen Teil des Flächennutzungsplans entsprechend zu aktualisieren.</p> <p>Aktuelle Leitungspläne in unterschiedlichen Dateiformaten können über das E-Mail-Postfach Leitungs-auskunft-Nord@netze-bw.de angefordert werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die nachrichtliche Darstellung der Stromleitung wurde im Flächennutzungsplan angepasst.</p>
			Falls noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte auch den zuständigen Netzbetreiber für den Stadtteil Forchtenberg: Elektrizitätswerk Leitlein GmbH & Co. KG, Mühlweg 20, 74670 Forchtenberg.	Wird zur Kenntnis genommen. Der Netzbetreiber wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.
			<p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert. Seitens der Netze BW GmbH bestehen keine Bedenken gegen die 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Bitte überlassen Sie uns eine Fertigung des genehmigten Flächennutzungsplanes für unseren Gebrauch. Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Dem Leitungsträger wird eine Fertigung in digitaler Form nach Abschluss des Verfahrens überlassen. Der Leitungsträger wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens beteiligt.</p>
6.	Deutsche Telekom Technik GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
7.	DB AG Region Südwest DB Immobilien		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Unitymedia GmbH	22.11.2019	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	IHK Heilbronn-Franken	25.10.2019	Seitens der IHK keine Anregungen oder Bedenken bestehen.	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	23.10.2019	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	ZV Wasserversorgungsgruppe Nordostwürttemberg (NOW)	14.11.2019	Im betreffenden Plangebiet in Forchtenberg befinden sich keine Anlagen beziehungsweise Fernwasserleitungen der NOW. NOW-Pachtanlagen sind ebenfalls nicht betroffen. Es werden durch die FNP-Änderung keine Belange der NOW berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
12.	LNV Baden-Württemberg	06.12.2019	<p>1. Wir sehen die 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als eigenständiges Verfahren, so dass die vorgezogene Beteiligung nicht durch eine Anhörung im Rahmen der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes als bereits ausgeführt angesehen werden kann.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 3 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 BauGB kann von der Unterrichtung und Erörterung (Frühzeitige Beteiligung) abgesehen werden, wenn die Unterrichtung und Erörterung bereits zuvor auf anderer Grundlage erfolgt ist. Dies ist im Verfahren zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplans im Rahmen einer Frühzeitigen Beteiligung und einer Offenlegung geschehen.</p>
			<p>2. In unserer Stellungnahme v. 6.11.18 zur 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes haben wir unter Zif. 1 (Allgemeines) auch einen Landschaftsplan gem. den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes als erforderlich angesehen. Im zugehörigen Behandlungsvorschlag wurde auf einen überholten Landschaftsplan 2005 verwiesen. Dieser Landschaftsplan wurde jedoch bereits 1994! erstellt und entspricht nicht mehr den aktuellen Anforderungen an einen Landschaftsplan. Er wird auch in den Unterlagen zur 1. Änderung der 7. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht erwähnt. Angesichts der problematischen Flächenausweisung sehen wir weiterhin als Beurteilungsgrundlage einen zeitgemäßen Landschaftsplan bzw. eine entsprechende Fortschreibung des Landschaftsplans als notwendig an. Im Übrigen ist schon im Landschaftsplan von 1994 unter Zif. III.1.4.7 (Fließgewässer) auf S.23 folgende fettgedruckte Aussage enthalten: „Wie gerade die letzten Hochwasser eindringlich gezeigt haben, ist der Erhaltung der Talauie als natürliche Retentionsfläche äußerste Priorität beizumessen.“</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Landschaftsplan ist nicht mehr auf dem aktuellen Stand, da Gemeindeentwicklungen der letzten Jahre nicht mit diesem übereinstimmen. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans ist parallel zur aktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorgesehen, da der Änderungsbereich relativ klein ist. Eine Fortschreibung des Landschaftsplans muss jedoch den gesamten Verwaltungsraum umfassen.</p>
			<p>3. Die Gewerbefläche für die Allmand-Osterweiterung wurde zwar Richtung Osten um knapp ein Drittel zurückgenommen, die Gewerbefläche liegt jedoch weiterhin überwiegend im Regionalen Grünzug sowie im Überschwemmungsgebiet HQ 50, HQ 100 und HQ extrem (gleichzeitig regionales Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz). Gem. den gesetzlichen Vorgaben gilt §78 Abs.2 WHG bereits auf Flächennutzungsplanebene in vollem Umfang. Schließlich werden im Flächennutzungsplan die Weichen für die grundsätzliche Bebaubarkeit eines Gebiets gestellt. Wir sehen weiterhin die Abhandlung der Standortgebundenheit als unbefriedigend an. Zu erforderlichen Retentionsräumen fehlen in der Flächennutzungsplanfortschreibung jegliche Angaben. Uns sind bisher nur die wasserwirtschaftlichen Untersuchungen v. 2.7.18 zum überholten Bebauungsplanvorentwurf v. 25.7.18 bekannt. Die Flächenausweisung nimmt keine Rücksicht auf den problematischen Talstandort. Die Planung verstärkt auch die bandartige Siedlungsentwicklung in einem bereits dichter besiedelten Kochertalabschnitt. Wegen der Tallage mit Inversionswetterlagen ist ein Klimagutachten angebracht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug und im Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz wurde ein Zielabweichungsverfahren beantragt. Dieses wurde mittlerweile abgeschlossen und positiv beschieden. Die Standortgebundenheit wurde ausführlich begründet und wird von den Raumordnungsbehörden mitgetragen. Der erforderliche Retentionsraumausgleich wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens auf Grundlage des konkreten Vorhabens festgelegt. Es wurde ein Antrag zur wasserrechtlichen Ausnahmeentscheidung nach § 78 (2) WHG gestellt. Die wasserrechtliche Zulassung wurde vom Landratsamt Hohenlohekreis, Umwelt- und Baurechtsamt mit Schreiben vom 28.11.2019 erteilt. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Klima ist im Umweltbericht enthalten und auf Ebene der Flächennutzungsplanung ausreichend. Im Bebauungsplanverfahren wird Thematik Klima näher betrachtet und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen festgesetzt. Ein Klimagutachten wird nicht erstellt.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			4. Durch das Fehlen der Retentionsflächen in der Flächennutzungsplanfortschreibung wird der Artenschutz ebenfalls unzureichend betrachtet. Wegen der Geländeänderungen auf den Retentionsflächen sind diese genauso auf streng geschützte Arten zu untersuchen. In unserer Stellungnahme v. 8.10.18 zum Bebauungsplanvorentwurf haben wir auf die dort fehlenden Erfassungen hingewiesen. Außerdem können sich die Retentionsflächen noch ändern.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wird eine gewerbliche Baufläche in ebendiesen aufgenommen. Daher ist lediglich der Änderungsbereich zu betrachten. Im Umweltbericht wurden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Untersuchung aus dem Bebauungsplanverfahren herangezogen. Die Fläche des Retentionsausgleichs ist Bestandteil des Bebauungsplans und wird somit im Fachbeitrag Artenschutz betrachtet. Die artenschutzrechtlichen Belange werden damit ausreichend berücksichtigt.
			5. Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Zif.6.2, S.23 im Umweltbericht) sind die gem. LBO zulässigen Überschreitungen zu berücksichtigen, so dass von einer höheren Versiegelungsrate als 80 % auszugehen ist.	Wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt lediglich eine grobe Ermittlung des Kompensationsbedarfs. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ist der konkrete Kompensationsbedarfs zu ermitteln.
13.	Bauernobmann H. Lutz, Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.	02.12.2019	Ihrem Schreiben vom 18.10.2019 ist zu entnehmen, dass „bisher vorgesehene Ausgleichsflächen nicht weiter verfolgt werden.“ Aus Sicht des Berufsstandes ist das eine erfreuliche Nachricht. Auch dahingehend, dass die Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung weiterverfolgt werden. Wir bedanken uns für die Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Flächen und einer Reduzierung des Flächenverbrauchs.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	BUND Heilbronn-Franken		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	NVH Nahverkehr Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Polizei Künzelsau	30.10.2019	Aus verkehrspolizeilicher Sicht spricht nichts gegen die vorgesehene Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Stadt Neuenstein		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Stadt Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Stadt Künzelsau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
21.	Gemeinde Hardthausen	28.10.2019	Die Gemeinde Hardthausen bringt keine Anregungen oder Bedenken vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Gemeinde Schöntal	14.11.2019	Von Seiten der Gemeinde Schöntal bestehen am o. g. Verfahren weder Bedenken noch Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Gemeinde Jagsthausen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
24.	GVV Mittleres Jagsttal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	GVV Hohenloher Ebene		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	vVG Künzelsau / Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
27.	vVG Öhringen / Pfedelbach / Zweiflingen	18.11.2019	Das vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Öhringen/Pfedelbach/Zweiflingen hat gegen das genannte Verfahren keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	vVG Möckmühl / Roigheim / Widdern / Jagsthausen	04.12.2019	Von Seiten der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Möckmühl, Roigheim, Widdern, Jagsthausen werden zu dem o.g. Bebauungsplan weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	vVG Neuenstadt / Hardthausen / Langenbrettach	28.10.2019	Die WG Neuenstadt/Hardthausen/Langenbrettach bringt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens weder Anregungen noch Bedenken vor. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
30.	Gemeinde Kupferzell	27.10.2019	Seitens der Gemeinde Kupferzell bestehen keine Bedenken gegen die im Anhang genannten Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.